



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 8

162. Jahrgang
Köln, 1. August 2022

Inhalt

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 105	Entpflichtung des Generalvikars Msgr. Dr. Markus Hofmann . . .	139
Nr. 106	Ernennung des Generalvikars Msgr. Guido Assmann	139
Nr. 107	Vertretungsvollmacht Erzbischöfliche Stiftung	140
Nr. 108	Widerruf der Spezialmandate	140
Nr. 109	Satzung der Konferenz der Ständigen Diakone im Erzbistum Köln (Diakonenkonferenz)	140
Nr. 110	Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)	142
Nr. 111	Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse	142
Nr. 112	Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen	142

Nr. 113	Ordnung für Schülerinnen und Schüler in praxisintegrierten Aus- bildungsgängen zur Erzieherin und zum Erzieher nach landesrecht- lichen Regelungen (PiA-Ordnung)	143
Nr. 114	Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten	143

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 115	Gebührenordnung für die Tätigkeit der amtlich bestellten Orgel- und Glockensachverständigen im Erzbistum Köln	144
Nr. 116	Ausführungsbestimmung zu Ziff. 6 Vergabe RL Bau EBK und zu Ziff. 6 kVergRL zur Vereinbarung von Preisleitklauseln	144

Personalia

Nr. 117	Personalchronik	145
---------	---------------------------	-----

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 105 Entpflichtung des Generalvikars Msgr. Dr. Markus Hofmann

Der Erzbischof von Köln hat am 28. Juni 2022 Msgr. Dr. Markus Hofmann als Generalvikar entpflichtet. Das Entpflichtungsschreiben hat folgenden Wortlaut:

„Sehr geehrter Herr Generalvikar, lieber Mitbruder,
hierdurch entpflichte ich Sie mit Ablauf des 30. Juni 2022 als Generalvikar und Moderator der Kurie. Gleichzeitig enden die Ihnen gemäß can. 134 § 3 CIC übertragenen Spezialmandate sowie die Vertretungsvollmacht für die Erzbischöfliche Stiftung. Ganz herzlich danke ich Ihnen für die gewissenhafte Ausübung des Amtes und wünsche Ihnen für die vor Ihnen liegenden Aufgaben Gottes reichen Segen.

Köln, 28. Juni 2022

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

+Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln“

Nr. 106 Ernennung des Generalvikars Msgr. Guido Assmann

Der Erzbischof von Köln hat am 28. Juni 2022 Herrn Dompropst Msgr. Guido Assmann zum Generalvikar ernannt. Das Ernennungsschreiben hat folgenden Wortlaut:

„Sehr geehrter Monsignore Assmann, lieber Mitbruder,
hierdurch ernenne ich Sie mit Wirkung vom 1. Juli 2022 gem. can. 475 § 1 CIC zu meinem Generalvikar und gleichzeitig gem. can 473 § 3 CIC zum Moderator der Kurie.

Mit Ihrer Ernennung zum Generalvikar zum 1. Juli 2022 übertrage ich Ihnen alle Vollmachten, zu deren Ausübung nach den Bestimmungen des kirchlichen Rechts mein Spezialmandat gemäß can. 134 § 3 CIC erforderlich ist; umfasst ist insbesondere die Vollmacht, das Erzbistum Köln in allen Rechtsgeschäften zu vertreten (can. 393 CIC). Hiervon sind ausdrücklich ausgenommen meine Aufgaben und Befugnisse in Bezug auf die Vermögensverwaltung des Erzbistums Köln.

Darüber hinaus bevollmächtige ich Sie, den Erzbischöflichen Stuhl in allen Rechtsgeschäften, mit Ausnahme derjenigen, die der Erzbischöflichen Vermögensverwaltung zugehören, zu vertreten.

Ich bin dankbar für Ihre Bereitschaft, diese Aufgabe zu übernehmen und bin überzeugt, dass Sie diesen wichtigen Dienst ganz im Sinne der Kirche wahrnehmen werden und den Anforderungen dieses Amtes gerecht werden. Neben dem Vertrauen der Mitbrüder und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Gläubigen unseres Erzbistums möge Sie Gottes schützender Beistand bei der Erfüllung Ihres Auftrages stärken.

Köln, 28. Juni 2022

In herzlicher Verbundenheit

Ihr

+Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln“

Nr. 107 Vertretungsvollmacht Erzbischöfliche Stiftung

Der Erzbischof von Köln gibt folgende Vertretungsvollmacht an seinen Generalvikar bekannt:

„Hierdurch beauftrage und bitte ich Herrn Generalvikar Guido Assmann, mich im Verhinderungsfall bei den Vorstandssitzungen der Erzbischöflichen Stiftung Köln gem. § 14 Abs. 2 der Satzung bis auf Weiteres zu vertreten und mein Stimmrecht wahrzunehmen.

Köln, den 22. Juni 2022

+Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln“

Nr. 108 Widerruf der Spezialmandate

Der Erzbischof von Köln hat mit Schreiben vom 28. Juni 2022 Folgendes entschieden:

„Sehr geehrter Monsignore Bosbach, lieber Mitbruder, im Zusammenhang mit den strukturellen Änderungen, welche mit der Neuorganisation der Erzbischöflichen Kurie Köln einhergehen, ist eine Revision der bisherigen Praxis der pauschal übertragenen Spezialmandate nötig geworden.

Demnach widerrufe ich hiermit – unter Bestätigung Ihrer am 15. Juni 2015 erfolgten Ernennung zum ersten Stellvertreter des Generalvikars – alle Ihnen gemäß can. 134 § 3 CIC übertragenen Vollmachten, zu deren Ausübung nach den Bestimmungen des kanonischen Rechts mein Spezialmandat erforderlich ist, sowie etwaige, über den Umfang der Beauftragung des Generalvikars ab dem 1. Juli 2022 hinausgehende Vertretungsbefugnisse, die Ihnen für den Fall der Abwesenheit oder Verhinderung des Generalvikars mit meinem Schreiben vom 2. März 2022 übertragen worden waren. Die entsprechende Vollmachtsurkunde des Generalvikars mit gleichem Datum erhalten Sie in Kopie anbei.

Köln, 28. Juni 2022

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

+Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln“

Der Erzbischof von Köln hat mit Schreiben vom 28. Juni 2022 Folgendes entschieden:

„Sehr geehrter Herr Pfarrer Kolb, sehr geehrter Mitbruder, im Zusammenhang mit den strukturellen Änderungen, welche mit der Neuorganisation der Erzbischöflichen Kurie Köln einhergehen, ist eine Revision der bisherigen Praxis der pauschal übertragenen Spezialmandate nötig geworden.

Demnach widerrufe ich hiermit – unter Bestätigung Ihrer am 29. September 2016 erfolgten Ernennung zum zweiten Stellvertreter des Generalvikars – alle Ihnen gemäß can. 134 § 3 CIC übertragenen Vollmachten, zu deren Ausübung nach den Bestimmungen des kanonischen Rechts mein Spezialmandat erforderlich ist, sowie etwaige, über den Umfang der Beauf-

tragung des Generalvikars ab dem 1. Juli 2022 hinausgehende Vertretungsbefugnisse, die Ihnen für den Fall der Abwesenheit oder Verhinderung des Generalvikars mit meinem Schreiben vom 2. März 2022 übertragen worden waren. Die entsprechende Vollmachtsurkunde des Generalvikars mit gleichem Datum erhalten Sie in Kopie anbei.

Köln, 28. Juni 2022

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

+Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln“

Nr. 109 Satzung der Konferenz der Ständigen Diakone im Erzbistum Köln (Diakonenkonferenz)

§ 1 Aufgaben

1. Die Diakonenkonferenz pflegt einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch über Dienst und Leben der Ständigen Diakone und sorgt sich um die Förderung des Ständigen Diakonates im Erzbistum Köln.
2. In allen Fragen des Ständigen Diakonates kann die Diakonenkonferenz Anregungen und Empfehlungen an den Erzbischof geben.
3. Besondere Aufmerksamkeit widmet die Diakonenkonferenz folgenden Anliegen und Themen:
 - a. Die Spiritualität der Ständigen Diakone, unter besonderer Berücksichtigung von deren Ehe und Familie.
 - b. Die Communio von Bischof, Priestern und Diakonen, die Förderung der mitbrüderlich-diakonalen Gemeinschaft und der Gemeinsamkeit aller pastoralen Dienste.
 - c. Die Situation der Diakone im Hauptberuf bzw. mit Zivilberuf.
 - d. Schwerpunkte der Seelsorge des Ständigen Diakons.
 - e. Anregungen für die Fort- und Weiterbildung der Ständigen Diakone.
 - f. Vorbereitung des Diakonentages;
 - g. Herausgabe des Diakonenbriefes;
 - h. Stellungnahme zu dienstrechtlichen und sozialen Angelegenheiten der Ständigen Diakone;
 - i. Eingabe von Vorschlägen für die Entsendung von Vertretern der Ständigen Diakone in Diözesangremien.
4. Die Diakonenkonferenz wählt aus ihrer Mitte den Diözesansprecher der Ständigen Diakone und seinen Stellvertreter.

Der **Diözesansprecher** wird als sachverständiger Gast regelmäßig zu den Tagungen des Priesterrates eingeladen. Im Einzelfall kann er sich durch einen anderen Diakon vertreten lassen.

§ 2 Zusammensetzung

1. Die Diakonenkonferenz besteht aus geborenen, gewählten und gegebenenfalls aus berufenen Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist einmal möglich.
2. Als geborene Mitglieder gehören der Diakonenkonferenz an:

- a) der Direktor der Hauptabteilung Seelsorge-Personal als Vorsitzender;
 - b) der Bischofsvikar für die Ausbildung der Ständigen Diakone;
 - c) der Direktor des Erzbischöflichen Diakoneninstituts.
3. Als gewählte Mitglieder gemäß § 4 dieser Satzung gehören der Diakonenkonferenz an:
 - a. vier Diakone im Hauptberuf;
 - b. vier Diakone mit Zivilberuf;
 - c. zwei Diakone im Hauptberuf, die sich im Ruhestand befinden (im Weiteren: Diakone im Ruhestand).
 4. Der Erzbischof kann bis zu vier weitere Ständige Diakone in die Diakonenkonferenz berufen.
 5. Die Mitgliedschaft in der Diakonenkonferenz erlischt:
 - a. mit dem Rücktritt des Mitgliedes (der Rücktritt ist dem Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen);
 - b. mit dem Ausscheiden aus dem Dienst des Erzbistums.
 6. Der in der Hauptabteilung Seelsorge-Personal für die Ständigen Diakone zuständige Personalreferent nimmt als ständiger Gast an der Diakonenkonferenz teil.
 7. Zu den einzelnen Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann der Vorsitzende Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen.

§ 3 Arbeitsweise

1. Die Diakonenkonferenz tagt mindestens zweimal im Jahr. Der Vorsitzende beruft die Diakonenkonferenz ein und steht ihr vor. Der Diözesansprecher bereitet sie vor und moderiert sie.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorsitzende nach Rücksprache mit dem Diözesansprecher fest.
3. Die Mitglieder der Diakonenkonferenz können dem Vorsitzenden Tagesordnungspunkte vorschlagen.
4. Die Einladung ist vom Vorsitzenden unter Beifügung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin zuzustellen.
5. Die Diakonenkonferenz ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung wenigstens die Hälfte der Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder gefasst.
6. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
7. Der Erzbischof wird durch den Vorsitzenden über die Sitzungen informiert.

§ 4 Wahl

1. Das aktive und passive Wahlrecht zur Wahl gemäß § 2 Abs. 3 besitzen
 - a. Ständige Diakone, die im Erzbistum Köln inkardiniert sind, und
 - b. Ständige Diakone aus anderen Bistümern, die durch den Erzbischof zu einem Dienst im Erzbistum Köln ernannt sind.
2. Die Wahl erfolgt durch Brief. Sie ist geheim.
3. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie die Feststellung des Wahlergebnisses und dessen Bekanntgabe ob-

liegen einem Wahlausschuss. Dem Wahlausschuss gehören drei Ständige Diakone an, die vom Vorsitzenden nach Einholung ihres Einverständnisses ernannt werden. Die Mitglieder des Wahlausschusses können nicht für die Wahl zur Diakonenkonferenz kandidieren.

4. Die Wahl zur Diakonenkonferenz wird im Amtsblatt angekündigt. Gleichzeitig wird der Zeitplan für die Offenlegung des Wählerverzeichnisses und die Zusendung der Wahlunterlagen sowie für die Abgabe von Wahlvorschlägen und die Ein-sendung der Stimmzettel bekanntgegeben.

5. Der Wahlausschuss erstellt ein Verzeichnis der Wahlberechtigten. Dieses Wählerverzeichnis wird in den zwei Wochen vor Beginn der Zusendung der Wahlunterlagen beim Wahlausschuss im Erzbischöflichen Generalvikariat offengelegt und kann dort in den Dienststunden eingesehen werden. Während der Offenlegung kann beim Wahlausschuss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss, der seine Entscheidung dem Beschwerdeführer mitteilt.

6. Jeder Wahlberechtigte kann bis zu zehn Kandidaten zur Wahl vorschlagen, und zwar

- a. vier Ständige Diakone im Hauptberuf;
- b. vier Ständige Diakone mit Zivilberuf sowie
- c. zwei Ständige Diakone im Ruhestand.

7. Die Wahlvorschläge sind an den Wahlausschuss zu richten.

8. In die Kandidatenliste ist nur aufzunehmen, wer von wenigstens drei Wahlberechtigten vorgeschlagen wurde und gegenüber dem Wahlausschuss schriftlich sein Einverständnis mit der Kandidatur erklärt hat.

9. Die Kandidatenliste ist getrennt für Ständige Diakone im Hauptberuf, für Ständige Diakone mit Zivilberuf und für Ständige Diakone im Ruhestand aufzustellen.

10. Die Kandidatenliste wird im Amtsblatt veröffentlicht. Innerhalb einer Woche nach der Veröffentlichung kann beim Wahlausschuss Einspruch gegen die Kandidatenliste erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss, der seine Entscheidung dem Beschwerdeführer mitteilt und gegebenenfalls eine Abänderung der Kandidatenliste im Amtsblatt bekanntgibt.

11. Jeder Wahlberechtigte erhält einen Stimmzettel mit der Wahlliste. Jeder Wahlberechtigte kann auf dem Stimmzettel

- a. vier Kandidaten mit Hauptberuf,
- b. vier Kandidaten mit Zivilberuf,
- c. zwei Kandidaten im Ruhestand

ankreuzen.

Werden mehr Kandidaten angekreuzt, ist die Stimmabgabe ungültig.

12. Gewählt sind in jeder Gruppe die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Dienstalder.

13. Das Wahlergebnis wird im Amtsblatt bekanntgegeben.

14. Einsprüche gegen die Durchführung der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses können innerhalb von zwei

Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich unter Angaben von Gründen beim Wahlausschuss eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss.

15. Das Wahlergebnis wird mit der Bestätigung durch den Vorsitzenden endgültig und im Amtsblatt veröffentlicht.

16. Scheidet ein gewähltes Mitglied aus der Diakonenkonferenz aus, tritt an seine Stelle für den Rest der Amtszeit der mit den meisten Stimmen folgende Kandidat der entsprechenden Gruppe.

§5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. August 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25. Mai 2012 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2012, Nr. 102, S. 105 ff.) außer Kraft.

Köln, den 29. Juni 2022

+Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 110 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 8. Juni 2022 beschlossen:

I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln 1972, Nr. 25, S. 25 ff.), zuletzt geändert am 5. April 2022 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2022, Nr. 73, S. 97 ff.), wird wie folgt geändert:

1. An § 23 Absatz 1 Satz 2 wird ein Satz 3 folgenden Wortlaut angefügt:

„Im Anwendungsbereich des Mindestlohngesetzes (MiLoG) entspricht die Höhe des Tabellenentgelts mindestens den Maßgaben dieses Gesetzes in seiner jeweiligen Fassung.“

2. § 41 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Nach den Maßstäben der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils gültigen Fassung kann bei diesem Personenkreis auch eine ordentliche Kündigung ausgesprochen werden.“

3. § 42 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst.

„Ein wichtiger Grund kann auch nach den Maßstäben der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils gültigen Fassung gegeben sein.“

4. Die Anlage 32 wird wie folgt geändert:

a) § 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „30. Juni 2022“ durch die Angabe „31. Dezember 2022“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „30. Juni 2022“ durch die Angabe „31. Dezember 2022“ ersetzt.

b) In § 8 Satz 2 wird die Angabe „30. Juni 2022“ durch die Angabe „31. Dezember 2022“ ersetzt.

II) Die Änderung unter Ziffer I) 1 tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) 2, 3 und 4 treten am 1. Juli 2022 in Kraft.

Köln, den 7. Juli 2022

+Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 111 Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 8. Juni 2022 beschlossen:

I) Die Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse vom 18. April 1991 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1991 Nr. 143 S. 181 ff.), in der Fassung vom 17. November 2006 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2007 Nr. 8 S. 13 ff.), zuletzt geändert am 28. Dezember 2021 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2022, Nr. 20, S. 33 f.), wird wie folgt geändert:

In § 22 Abs. 4 Buchst. a) werden die Wörter „(die Maßstäbe der Art 3 bis 5 der Grundordnung in ihrer jeweiligen Fassung sind anzuwenden)“ durch die Wörter „(ein wichtiger Grund kann auch nach den Maßstäben der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils gültigen Fassung gegeben sein)“ ersetzt.

II) Die Änderung unter Ziffer I) tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

Köln, den 7. Juli 2022

+Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 112 Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 8. Juni 2022 beschlossen:

I) Die Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. November 2021 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2021, Nr. 156, Seiten 190 ff.), zuletzt geändert am 28. Dezember 2021 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2022, Nr. 21, Seite 34) wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 3 Buchst. a) werden die Wörter „(die Maßstäbe der Art. 3 bis 5 Grundordnung in ihrer jeweiligen Fassung sind anzuwenden)“ durch die Wörter „(ein wichtiger Grund kann auch nach den Maßstäben der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils gültigen Fassung gegeben sein)“ ersetzt.

II) Die Änderung unter Ziffer I) tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

Köln, den 7. Juli 2022

+Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 113 Ordnung für Schülerinnen und Schüler in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin und zum Erzieher nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung)

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 8. Juni 2022 beschlossen

I) Die Ordnung für Schülerinnen und Schüler in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin und Erzieher nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung) vom 8. Juli 2019 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2020, Nr. 87, Seite 95 ff.), zuletzt geändert am 28. Dezember 2021 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2022, Nr. 22, Seite 34), wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Ordnung wird wie folgt neu gefasst:
„Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin, Kinderpflegerin oder Heilerziehungspflegerin nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung)“.
2. In der Präambel wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:
„Auf der Grundlage landesrechtlicher Regelungen werden die Ausbildungen zur „staatlich anerkannten Erzieherin“ / zum „staatlich anerkannten Erzieher“ und „zur staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin“ / „zum staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger“ (in Nordrhein-Westfalen: §§ 27 ff. der Anlage E zur APO-BK*) sowie „zur staatlich geprüften Kinderpflegerin / zum staatlich geprüften Kinderpfleger“ (in Nordrhein-Westfalen: Anlage B zur APO-BK) in verschiedenen Organisationsformen durchgeführt.“
3. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Erzieherin“ die Wörter „, zur Heilerziehungspflegerin und zur Kinderpflegerin“ eingefügt.
 - b) An Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
„Diese Ordnung gilt für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Kinderpflegerin oder zur Heilerziehungspflegerin im Sinne von Satz 1, wenn die Ausbildung nach dem 31. Juli 2022 beginnt.“
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt in der Ausbildung Erzieherin und Heilerziehungspflegerin beträgt:

im ersten Ausbildungsjahr 1.190,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr 1.252,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr 1.353,38 Euro.“

- b) Nach Absatz 1 wird ein neuer Absatz 2 folgenden Wortlauts eingefügt:
„(2) Das monatliche Ausbildungsentgelt in der Ausbildung Kinderpflegerin beträgt:
im ersten Ausbildungsjahr 1.118,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr 1.164,02 Euro.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.
5. In § 18 Absatz 2 Satz 2 wird in den beiden Klammern jeweils die Zahl 3 durch die Zahl 4 ersetzt.
6. In § 20 Abs. 4 Buchst. a) werden die Wörter „(die Maßstäbe der Art. 3 bis 5 Grundordnung in ihrer jeweiligen Fassung sind anzuwenden)“ durch die Wörter „(ein wichtiger Grund kann auch nach den Maßstäben der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlichen Arbeitsverhältnisse in der jeweils gültigen Fassung gegeben sein)“ ersetzt.
- II) Die Änderungen unter Ziffer I) 1, 2, 3, 4 und 5 treten am 1. August 2022 in Kraft. Die Änderung unter Ziffer I) 6 tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

Köln, den 7. Juli 2022

+Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 114 Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 8. Juni 2022 beschlossen:

- I) Die Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten vom 8. April 1992 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1992, Nr. 100, S. 94 ff.), zuletzt geändert am 28. Dezember 2021 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2022, Nr. 23, S. 34), wird wie folgt geändert:
- § 5 wird wie folgt geändert:
1. Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„1. in entsprechender Anwendung von § 42 KAVO aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von beiden Vertragsparteien; ein wichtiger Grund kann auch nach den Maßstäben der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils gültigen Fassung gegeben sein,“
 2. Absatz 2 wird gestrichen.
 3. Der bisherige Absatz 3 wird zum Absatz 2.
- II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten am 1. Juli 2022 in Kraft.

Köln, den 7. Juli 2022

+Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

* Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK – vom 26. Mai 1999)“

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 115 Gebührenordnung für die Tätigkeit der amtlich bestellten Orgel- und Glockensachverständigen im Erzbistum Köln

Köln, 15. Juli 2022

Die in dem Bereich des Erzbistums Köln tätigen Orgelsachverständigen erbringen ihre Leistungen aufgrund und nach Maßgabe der Organisationsverfügung „Orgelsachverständige“ vom 1. Januar 2003 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2003, Nr. 3). Für die Glockensachverständigen gilt die Regelung „Tätigkeit der amtlich bestellten Glockensachverständigen im Erzbistum Köln“ vom 13. Dezember 2002 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2003, Nr. 4). Die Honorierung der vorgenannten Sachverständigen richtet sich nach folgender Gebührenordnung:

1.0 Honorare

1.1 Beratungen	55,00 Euro / Stunde
1.2 Ortstermine mit Beteiligten nach Sachverständigenordnung	55,00 Euro / Stunde
1.3 Schriftliches Gutachten (Zustand, Bestand, vorzunehmende Arbeiten)	210,00 Euro (Festgebühr)
1.4 Erstellung der Disposition	110,00 Euro (Festgebühr)
1.5 Ausschreibungsvorbereitung und Prüfung mit Vergabevorschlag, je Angebot	65,00 Euro (Festgebühr)
1.6 Ausführungsüberwachung und Abnahmevorbereitung	55,00 Euro / Stunde
1.7 Schriftliche Abnahmeempfehlung	110,00 Euro (Festgebühr)
1.8 Überprüfung von Pflegeverträgen	20,00 Euro (Festgebühr)

2.0 Nebenkosten

2.1 Auslagen (Telefon, Porto, Kopien)	auf Nachweis
2.2 Fahrtkosten	
– öffentliche Verkehrsmittel	auf Nachweis, bis zur Höhe der niedrigsten buchbaren Klasse
– Privat-PKW	in Höhe der steuerlich zulässigen Pauschalsätze
2.3 Fahrtzeit (Hin- und Rückfahrt)	27,50 Euro / Stunde

2.4 Teilnahme an Fachseminaren
Kostenerstattung bei genehmigter Teilnahme nach Maßgabe der Ordnung für die Bediensteten des Erzbischöflichen Generalvikariates Köln

Die Honorierung schließt anfallende Versicherungsbeträge der Sachverständigen im Rahmen einer dem Auftragswert angemessenen Haftpflicht- und Vermögensschadenhaftpflichtversicherung ein. Eine Unfallversicherung wird seitens des Erzbischöflichen Generalvikariates sichergestellt.

Die Sachverständigen haben die Honorare und Gebühren ordnungsgemäß zu versteuern. Honorare für Konzerte oder Führungen der Sachverständigen fallen nicht unter diese Gebührenordnung.

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am 1. August 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 14. Juli 2020 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2020, Nr. 104, S. 106 f.) außer Kraft.

Nr. 116 Ausführungsbestimmung zu Ziff. 6 Vergabe RL Bau EBK und zu Ziff. 6 kVergRL zur Vereinbarung von Preisgleitklauseln

Köln, 10. Juli 2022

Zur Vereinbarung angemessener Preise bei Bauprojekten erlasse ich in Ergänzung zu Ziff. 6 VergRL Bau EBK vom 1. November 2015 und zu Ziff. 6 kVergRL vom 10. Februar 2017 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2017, Nr. 57, S. 95 ff.) folgende Ausführungsbestimmung:

Im Rahmen der Aufklärung des Angebotsinhalts kann der kirchliche Bauherr für einzelne Leistungspositionen mit dem Bieter eine Preisgleitklausel vereinbaren. Eine solche Vereinbarung setzt regelmäßig voraus, dass der Auftragswert voraussichtlich EUR 100.000 übersteigt. Personalkosten sowie Umlagen und Wagnis/Gewinn werden nicht durch Gleitklauseln wertgesichert. Der im Angebot eingesetzte Preis für die durch eine Preisgleitklausel zu sichernde Position muss durch die Urkalkulation nachgewiesen werden. Die Preisgleitklausel greift nur bei einer Kostenveränderung von mindestens 5 % und führt bei einer Kostenveränderung zu einer entsprechenden Erhöhung oder Verminderung des Preises. Die Kostenveränderung ist durch den Bieter nachzuweisen.

Die Regelung ist bis zum 30. Juni 2023 befristet. Sie gilt ab sofort.

Personalia

Nr. 117 Personalchronik

KLERIKER

Vom Herrn Weihbischof Ansgar Puff wurde am 24. Juni 2022, dem Hochfest des Heiligsten Herzens Jesu, zum Priester geweiht:

Herr Thomas Backsmann,

St. Johannes der Täufer, Meckenheim.

Herr Dr. Dominik Grässlin, St. Benedikt, Jever.

Herr Rafał Jerzy Liebersbach,

Hl. Mutter Teresa von Kalkutta, Kalisz (Polen).

Herr Jan Schönthaler, Hl. Jadwiga, Radom (Polen).

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

16.05. *Herr Prälat Dr. Karl-Bruno Fritzen* weiterhin bis zum 30. Juni 2023 zum Subdiar an der Hohen Domkirche St. Petrus zu Köln im Stadtdekanat Köln.

25.05. *Msgr. Gerhard Dane* weiterhin bis zum 31. August 2023 zum Subdiar an den Pfarreien St. Dionysius in Elsdorf-Heppendorf, St. Laurentius in Elsdorf-Esch, St. Lucia und St. Hubertus in Elsdorf-Angelsdorf, St. Martinus in Elsdorf-Niederembt, St. Simon und Judas Thaddäus in Elsdorf-Oberembt, St. Mariä Geburt in Elsdorf und St. Michael in Elsdorf-Berendorf im Seelsorgebereich Elsdorf sowie an den Pfarreien St. Georg in Bedburg-Kaster, St. Lucia in Bedburg-Rath, St. Martinus in Bedburg-Kirchherten St. Matthias in Bedburg-Kirchtroisdorf, St. Peter in Bedburg-Königshoven, St. Ursula in Bedburg-Lipp, St. Lambertus in Bedburg und St. Willibrordus in Bedburg-Blerichen im Seelsorgebereich Stadt Bedburg des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.

25.05. *Herr Diakon Wilhelm Liebing* weiterhin bis zum 31. August 2023 zum Diakon im Subsidiarsdienst an den Pfarreien St. Jakobus in Engelskirchen-Ründeroth, Herz Jesu in Engelskirchen-Loope und St. Peter und Paul in Engelskirchen im Seelsorgebereich Engelskirchen sowie an den Pfarreien Herz Jesu in Gummersbach-Dieringhausen, St. Anna in Gummersbach-Belmicke, St. Elisabeth in Gummersbach-Derschlag, St. Franziskus in Gummersbach, St. Franziskus Xaverius in Gummersbach-Eckenhagen, St. Maria vom Frieden in Gummersbach-Niederseßmar und St. Stephanus in Bergeustadt im Seelsorgebereich Oberberg Mitte des Kreisdekanates Oberbergischer Kreis.

25.05. *Herr Ehrendechant Pfarrer Hubert Ludwikowski* weiterhin bis zum 31. August 2023 zum Subdiar an den Pfarreien St. Margareta in Brühl, St. Matthäus in Brühl und St. Pantaleon und St. Severin in Brühl im Seelsorgebereich Brühl sowie an den Pfarreien Schmerzhaftes Mutter in Wesseling-Berzdorf, St. Andreas in Wesseling-Keldenich, St. Germanus in Wesseling und St. Thomas Apostel in Wessling-Urfeld im Seelsorgebereich Wesseling des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.

25.05. *Herr Pfarrer Erhard März* weiterhin bis zum 30. Juni 2023 zum Subdiar an den Pfarreien St. Margareta in Brühl, St. Matthäus in Brühl und St. Pantaleon und St. Severin in Brühl im Seelsorgebereich Brühl sowie an den Pfarreien Schmerzhaftes Mutter in Wesseling-Berzdorf, St. Andreas in Wesseling-Keldenich,

St. Germanus in Wesseling und St. Thomas Apostel in Wessling-Urfeld im Seelsorgebereich Wesseling des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.

25.05. *Herr Pfarrer Georg Wilhelm Neuböfer* weiterhin bis zum 31. August 2023 zum Subdiar an den Pfarreien St. Joseph in Kerpen-Brüggen, St. Kunibert in Kerpen-Blatzheim, St. Martinus in Kerpen, St. Michael in Kerpen-Buir, St. Quirinus in Kerpen-Mödrath und St. Rochus in Kerpen-Balkhausen im Seelsorgebereich Kerpen-Südwest des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.

25.05. *Herr Diakon Hermann Rodtmann* weiterhin bis zum 30. September 2023 zum Diakon im Subsidiarsdienst an den Pfarreien St. Margareta in Brühl, St. Matthäus in Brühl und St. Pantaleon und St. Severin in Brühl im Seelsorgebereich Brühl sowie an den Pfarreien Schmerzhaftes Mutter in Wesseling-Berzdorf, St. Andreas in Wesseling-Keldenich, St. Germanus in Wesseling und St. Thomas Apostel in Wessling-Urfeld im Seelsorgebereich Wesseling des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.

25.05. *Herr Diakon Michael Ruland* mit Wirkung vom 1. Juni 2022, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Stadtseelsorger der Malteser Ortsgliederung Haan/Hilden im Kreisdekanat Mettmann.

25.05. *Herr Diakon Werner Saurbier* weiterhin bis zum 30. September 2023 zum Diakon im Subsidiarsdienst an den Pfarreien St. Johann Baptist in Bergheim-Niederußem, St. Laurentius in Bergheim-Büsdorf, St. Medardus in Bergheim-Auenheim, St. Michael in Bergheim-Hüchelhoven, St. Simeon in Bergheim-Fliesteden, St. Pankratius in Bergheim-Glessen und St. Vinzenz in Bergheim-Oberußem im Seelsorgebereich Bergheim-Ost des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.

25.05. *Herr Pfarrer Dieter Scharf* mit Wirkung vom 1. Dezember 2022 zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Johannes in Lohmar im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.

25.05. *Herr Pfarrer Winfried Schwarzer* weiterhin bis zum 30. Juni 2023 zum Subdiar an den Pfarreien St. Josef und Martin in Langenfeld und St. Gereon und Dionysius in Monheim am Rhein im Kreisdekanat Mettmann.

30.05. *Herr Diakon Dr. Bertram Herr* weiterhin bis zum 31. August 2024 zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Brictius in Hürth-Stotzheim, St. Dionysius in Hürth-Gleuel, St. Katharina in Hürth, St. Johannes Baptist in Hürth-Kendenich, St. Maria am Brunnen in Hürth-Burbach, St. Mariä Geburt in Hürth-Efferen, St. Martinus in Hürth-Fischenich, St. Wendelinus in Hürth-Berrenrath und Zu den Heiligen Severin, Joseph und Ursula in Hürth-Hermülheim im Seelsorgebereich Hürth des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.

30.05. *Herr Diakon Georg Mollberg* weiterhin bis zum 31. August 2023 zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Aegidius in Bad Honnef-Aegidienberg, St. Johann Baptist in Bad Honnef, St. Mariä Heimsuchung in Bad Honnef-Rhöndorf St. Martin in Bad Honnef-Selhof und im Seelsorgebereich Bad Honnef sowie an den Pfarreien St. Johannes Baptist in Unkel-Bruchhausen, St. Maria Magdalena in Unkel-Rhein-

- breitbach, St. Pantaleon in Unkel und St. Severinus in Unkel-Erpel im Seelsorgebereich Verbandsgemeinde Unkel des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 30.05. *Pater Adolfian Funeryo Kelang Niron CSsR* weiterhin bis zum 31. Dezember 2022, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Subsidiar an den Pfarreien St. Thomas Morus in Bonn und St. Rochus und Augustinus in Bonn im Stadtdekanat Bonn.
- 30.05. *Pater Emanuel Yohanes Poety CSsR* weiterhin bis zum 31. Dezember 2022, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Subsidiar an den Pfarreien St. Josef und Paulus in Bonn-Beuel, St. Joseph in Bonn-Geislar, St. Peter in Bonn-Vilich und St. Maria und St. Clemens in Bonn-Schwarzrheindorf im Seelsorgebereich An Rhein und Sieg sowie an den Pfarreien St. Adelheid in Bonn-Pützchen Christ König in Bonn-Holzlar und St. Antonius in Bonn-Holtorf im Seelsorgebereich Am Ennert sowie an den Pfarreien Heilig Kreuz in Bonn-Limperich St. Cäcilia in Bonn-Oberkassel und St. Gallus in Bonn-Kündighoven im Seelsorgebereich Bonn – Zwischen Rhein und Ennert im Stadtdekanat Bonn.
- 02.06. *Herr Kaplan Hennadii Aronovych* mit Wirkung vom 1. Juni 2022, im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof sowie dem Nationaldirektor für die Ausländerseelsorge, zum Seelsorger an der Mission sine cura animarum der Ukrainischen Seelsorgestelle im Stadtdekanat Düsseldorf im Erzbistum Köln.
- 21.06. *Herr Kaplan Antanas Karciauskas* mit Wirkung vom 1. September 2022 zum Kaplan an den Pfarreien St. Anna in Neunkirchen-Seelscheid-Hermerath, St. Georg in Neunkirchen-Seelscheid und St. Margareta in Neunkirchen-Seelscheid im Seelsorgebereich Neunkirchen-Seelscheid des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 21.06. *Herr Pfarrer Heribert Koch* weiterhin bis zum 30. Juni 2023 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Clemens in Grevenbroich-Kapellen, St. Jakobus in Grevenbroich-Neunkirchen, St. Martinus in Grevenbroich-Wevelinghoven, St. Mauri in Grevenbroich-Hemmerden und St. Sebastianus in Grevenbroich-Hülchrath im Seelsorgebereich Grevenbroich-Niedererft sowie an den Pfarreien St. Georg in Grevenbroich-Neu-Elfen, St. Mariä Geburt in Grevenbroich-Noithausen, St. Mariä Himmelfahrt in Grevenbroich-Gustorf, St. Peter und Paul in Grevenbroich und St. Stephanus in Grevenbroich-Elsen im Seelsorgebereich Grevenbroich-Elsbach/Erft und an den Pfarreien St. Cyriakus in Grevenbroich-Neuenhausen, St. Joseph in Grevenbroich, St. Lambertus in Grevenbroich-Neurath, St. Martin in Grevenbroich-Frimmersdorf, St. Matthäus in Grevenbroich-Allrath und St. Nikolaus in Grevenbroich-Barrenstein im Seelsorgebereich Grevenbroich-Vollrather Höhe sowie an den Pfarreien St. Antonius Eremit in Rommerskirchen-Evinghoven, St. Briktius in Rommerskirchen-Oekoven, St. Martinus in Rommerskirchen-Nettesheim, St. Peter in Rommerskirchen und St. Stephanus in Rommerskirchen-Hoeningen im Seelsorgebereich Rommerskirchen-Gilbach des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.
- 21.06. *Msrgr. Johannes Koch* weiterhin bis zum 31. August 2023 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Mariä Heimsuchung in Windeck-Leuscheid, St. Peter in Windeck-Herchen, St. Laurentius in Windeck-Dattenfeld und St. Joseph in Windeck-Rosbach im Seelsorgebereich Windeck des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 21.06. *Herr Diakon Stephan Schwarz* mit Wirkung vom 1. September 2022 zum Diakon an den Pfarreien St. Johannes Baptist in Unkel-Bruchhausen, St. Maria Magdalena in Unkel-Rheinbreitbach, St. Pantaleon in Unkel und St. Severinus in Unkel-Erpel im Seelsorgebereich Verbandsgemeinde Unkel sowie an den Pfarreien St. Aegidius in Bad Honnef-Aegidienberg, St. Johann Baptist in Bad Honnef, St. Martin in Bad Honnef-Selhof und St. Mariä Heimsuchung in Bad Honnef-Rhöndorf im Seelsorgebereich Bad Honnef des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 21.06. *Herr Kaplan Stephan Wirgowski* mit Wirkung vom 1. September 2022 zum Kaplan an der Pfarrei St. Martin in Rheinbach im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 24.06. *Herr Neupriester Thomas Backsmann* zum Kaplan im Vorbereitungsdienst an den Pfarreien St. Cornelius in Pulheim-Geyen St. Martinus in Pulheim-Sinthern und St. Nikolaus in Pulheim-Brauweiler im Seelsorgebereich Brauweiler/Geyen/Sinthern des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 24.06. *Herr Neupriester Dr. Dominik Grässlin* zum Kaplan im Vorbereitungsdienst an der Pfarrei St. Servatius in Siegburg im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 24.06. *Herr Neupriester Rafal Jerzy Liebersbach* zum Kaplan im Vorbereitungsdienst an der Pfarrei St. Antonius Wuppertal-Barmen im Stadtdekanat Wuppertal.
- 24.06. *Herr Neupriester Jan Schönthaler* zum Kaplan im Vorbereitungsdienst an der Pfarrei St. Johannes in Lohmar im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.

Der Herr Erzbischof hat am:

- 30.05. *Herrn Diakon Rolf Wollschläger* mit Ablauf des 31. Oktober 2022 als Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Maria Königin in Sankt Augustin-Ort, St. Mariä Heimsuchung in Sankt Augustin-Müllldorf, St. Martinus in Sankt Augustin-Niederpleis, St. Anna in Sankt Augustin-Hangelar und St. Augustinus in Sankt Augustin-Menden im Seelsorgebereich St. Augustin des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis entpflichtet.
- 24.06. den Einsatz von *Diakon Guido Hagedorn* an den Pfarreien St. Johann Baptist in Much-Kreuzkapelle, St. Mariä Himmelfahrt in Much-Marienfeld und St. Martin in Much im Seelsorgebereich Much des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis bis auf Weiteres bestätigt.

Es starb im Herrn am:

- 13.06. *Diakon Hermann Josef Gruyters*, 89 Jahre.
- 17.06. *Pfarrer i. R. Jörg Wenz*, 84 Jahre.